

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN:

Nachweis über die Miete oder Belastung

Nachweise über das Gesamteinkommen des Haushalts (Arbeitseinkommen, Rente, Kindergeld etc.)

VORAUSSETZUNGEN:

- Ihr Gesamteinkommen liegt nicht über einer bestimmten Grenze. Die Einkommensermittlung orientiert sich am Einkommensteuergesetz, d.h. maßgebend sind Ihre individuellen steuerpflichtigen positiven Einkünfte, ergänzt um einen Katalog zu berücksichtigender steuerfreier Einnahmen.
- Sie tragen die Kosten für den Wohnraum selbst. Wenn sie durch Dritte übernommen werden, können Sie kein Wohngeld erhalten.
- Wohngeld wird nur an Personen geleistet, die keine **Transferleistungen (siehe unten)** erhalten, da bei Transferleistungen die Unterkunftskosten bereits berücksichtigt werden.
 - Arbeitslosengeld II (Hartz IV) und Sozialgeld nach dem SGB II
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
 - Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)
 - Zuschüsse nach § 22 Abs. 7 SGB II (Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld)
 - Verletztengeld nach SGB VII
 - ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt
 - Hilfen in stationären Einrichtungen (sofern die Hilfen für den Lebensunterhalt geleistet werden); bspw. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder anderen Gesetzen
 - Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz

AUSNAHMEN:

- Sie erhalten die Transferleistung ausschließlich als Darlehen oder die Transferleistung wurde abgelehnt, entzogen oder versagt
- Sie wechseln vom Bezug einer Transferleistung in das Wohngeld.
- Personen, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und daher bei der Berechnung der Transferleistung berücksichtigt worden sind.
- Arbeitslosengeld I

VERFAHRENSVERLAUF:

Das Wohngeld beantragen Sie schriftlich. Nutzen Sie das im Internet zur Verfügung stehende Formular. Sie erhalten es auch bei der zuständigen Stelle.

Nachdem der Antrag gestellt wird und die Voraussetzungen nachgewiesen werden, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid von der zuständigen Behörde.

Das Wohngeld wird individuell berechnet und in der Regel für 12 Monate bewilligt. Die Zahlungen werden ab dem 1. des Monats, indem Sie den Wohngeldantrag gestellt haben, im Voraus monatlich überwiesen.

FRISTEN:

- Erstantrag: keine
- Anträge auf Weiterleistung: zwei Monate vor Beendigung des laufenden Bewilligungszeitraumes. So vermeiden Sie Zahlungsunterbrechungen.

SONSTIGES:

Haben sich Ihre finanzielle Situation oder Ihre Lebensumstände verbessert bzw. verändert, kann es auch zu einer Verringerung des Wohngeldes kommen. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Verringerung des Wohngeldes führen können, der Wohngeldbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Um die rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld zu vermeiden oder aufzudecken, darf die Wohngeldbehörde die Haushaltsmitglieder regelmäßig durch einen sogenannten Datenabgleich überprüfen.